



Zürcher Kantonal-Karateverband ZKKV

Statuten

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name, Sitz und Neutralität

Der Zürcher Kantonal-Karateverband, nachfolgend ZKKV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der rechtliche Sitz befindet in Zürich.

Der ZKKV ist politisch und konfessionell neutral, er kann sich aber unabhängig davon für Anliegen einsetzen die dem Sport dienlich sind.

Der ZKKV ist unabhängig von Karateorganisationen und Stilrichtungen.

Der ZKKV ist Mitglied des Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS).

1.2 Zweck

Der ZKKV bezweckt die Förderung und Pflege des traditionellen Karate Do im Kanton Zürich. Als Definition von Karate Do werden die Bedingungen herangezogen, wie sie für die Aufnahme des Karate in Jugend+Sport (J+S) gefordert wurden.

Die Verwirklichung der Vereinsziele ZKKV wird vorab angestrebt durch:

1. Bestimmung einer einheitlichen Verbandspolitik
2. Organisation der gemeinsamen Interessenvertretung
3. Schaffung von nationalen Kontakten
4. Schaffung von ständigen wie temporären Kommissionen
5. Aus- und Weiterbildung von Trainer:innen
6. Durchführung von Meisterschaften, Trainingskursen und Wettkämpfen

1.3 Ethik und Integrität

Der ZKKV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem der – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der ZKKV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern.

Der ZKKV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1.ff des Doping-Statuts.

Der ZKKV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den ZKKV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen, Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Ärzt:innen und Funktionär:innen verbindlich. Der ZKKV sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiter:innen und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Materielle Vorschriften

Der ZKKV besteht aus mehreren Clubs. (Unter Club wird nachfolgend ein Club, Verein oder Schule verstanden)

Die Aufnahme von weiteren Clubs ist, bei den formellen und materiellen Voraussetzungen, die im Aufnahmereglement festgelegt sind, möglich.

Die angeschlossenen Clubs verpflichten sich, eine mit den Zielen der ZKKV übereinstimmende Vereinspolitik zu betreiben.

2.2 Voraussetzungen

Ein Club kann die Aufnahme in den ZKKV nur dann beantragen, wenn seine Mitglieder Karate wie in Artikel 1.2 definiert betreiben.

Es können nur Clubs aufgenommen werden, die ihren Sitz im Kanton Zürich haben. Die Clubs müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 10 Mitglieder ausweisen und ihre Mitgliederzahl der aufnehmenden Delegiertenversammlung belegen.

Jedes Mitglied meldet dem Vorstand seine Kontaktdaten inkl. einer E-Mail-Adresse, die als verbindliche Kontaktadresse gilt. Diese Kontaktadresse wird durch das Mitglied regelmässig abgefragt und überwacht. E-Mails, die auf diese Adresse verschickt werden, gelten als statutengemäss zugestellt.

Der ZKKV führt eine Mitgliederkartei mit Datensätzen, in welchen nebst den Kontaktdaten auch weitere Angaben der Mitglieder gespeichert werden (z.B. Mitgliederzahlen, pro Altersstufe, u.s.w.). Die Kontaktdaten können auf der ZKKV-Homepage oder in anderen Verzeichnissen publiziert werden, während die übrigen Daten nur zu Statistikzwecken gespeichert werden. Einmal jährlich kontrolliert das Mitglied seinen Datensatz und meldet dem Vorstand allenfalls nötige Änderungen.

2.3 Verfahren

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Die Aufnahmekriterien sind im beigelegten Aufnahmereglement gesondert aufgeführt.

Der Vorstand prüft Aufnahmegesuche und erteilt entweder die provisorische Mitgliedschaft oder lehnt das Aufnahmegesuch ab.

Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller:in innert 30 Tagen an die Delegiertenversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand zuzustellen.

An der dem Aufnahmegesuch folgenden Delegiertenversammlung beschliessen die Delegierten nach den Bestimmungen des Aufnahmereglementes über die definitive

Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmegesuchs. Der Beschluss benötigt eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Die Delegiertenversammlung muss ihren Entscheid nicht begründen.

2.4 Austritt

Der Austritt eines Clubs erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

2.5 Ausschluss

Clubs können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen aus dem ZKKV ausgeschlossen werden, falls sie rechtsverbindliche oder statutarische Vorschriften jeder Stufe (Statuten, Reglemente) sowie Entscheide von Vereinsorganen missachten oder sonstwie durch ihr Verhalten das Ansehen des Karate-Do und des ZKKV schädigen.

Mitglieder, deren juristische Person (Verein, AG, GmbH, ...) nicht mehr existiert und für die dem ZKKV vor der Auflösung keine gleichwertige Nachfolgeorganisation genannt wurde, werden automatisch aus dem ZKKV ausgeschlossen.

Der Ausschluss entbindet nicht von finanziellen Verpflichtungen.

2.6 Ehrenmitglieder

Einzelne Mitglieder, welche sich im Karatesport in technischem oder verbandspolitischem Sinne in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3 Finanzen

3.1 Beschaffung der Mittel

Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:

1. Erlös aus Mitgliederbeiträgen
2. Erträgen aus Kursen, Lehrgängen, Veranstaltungen etc.
3. Beiträgen von öffentlichen Stellen
4. Beiträgen von Gönner:innen

3.2 Beiträge der einzelnen Clubs

Die Clubs des ZKKV sind verpflichtet einen Mitgliederbeitrag, der an der Delegiertenversammlung jeweils festgelegt wird, zu entrichten.

In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag hin den Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr in eigenem Ermessen reduzieren. Er hat dies gegenüber der Delegiertenversammlung zu begründen.

4 Organisation

4.1 Organe

Organe des ZKKV sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisor:innen

4.2 Delegiertenversammlung

Jeder Club hat Anrecht auf eine:n Delegierte:n.

Die Mandatsdauer der Delegierten bestimmt der Club. Ein:e Delegierte:r kann mehrere Clubs vertreten.

Den in Art. 4.1/2-4 aufgeführten Organen steht ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Den nicht in der Eigenschaft als Delegierte an der Versammlung teilnehmenden Organen, wie auch den Ehrenmitgliedern des ZKKV, steht beratendes Mitspracherecht zu.

An der Delegiertenversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens 20 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet an den/die Präsident:in des ZKKV einzureichen.

Jeder Club hat 1 Stimme. Der/die Club-Delegierte kann sein/ihr Stimmrecht dem Vorstand abtreten.

Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls je 1 Stimme.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand sowie durch ein Fünftel der Clubs verlangt werden.

Ort und Zeit der Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt. Einem begründeten Begehren um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 2 Monaten zu entsprechen.

Die Delegiertenversammlung wird durch den/die Präsident:in geführt. Im Verhinderungsfall leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Auf Begehren der Mehrheit der anwesenden Stimmen muss für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte ein:e Tagespräsident:in gewählt werden.

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des ZKKV. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl der Stimmenzähler:innen
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte des Vorstands, der übrigen Organe und ständigen Kommissionen, sowie die Jahresrechnung, des Revisorenberichts; Erteilung der Entlastung der verantwortlichen Funktionäre.
4. Die Wahl des/der Präsident:in und des übrigen Vorstandes, der Kommissionen und der Rechnungsrevisor:innen.
5. Genehmigung des Budgets
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Erlass, Aufhebung, Änderung von Statuten und Reglementen
8. Aufnahme von Clubs
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Ausschluss von Clubs

11. Auflösung des ZKKV

Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig wenn 2/3 der Stimmen anwesend sind. Eine unentschuldigte Absenz hat eine Busse in der Höhe von Fr. 100.— zur Folge.

Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschliessen.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativen Mehr getroffen. Zwischen Kandidat:innen mit gleicher Stimmenzahl entscheiden weitere Wahlgänge.

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse das $\frac{3}{4}$ -Mehr der abgegebenen Stimmen:

1. Erlass, Änderungen, Ergänzungen von Statuten/Reglementen
2. Aufnahme von Mitgliedern
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Auflösung des ZKKV
6. Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen

Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Beschlüssen über Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

4.3 Vorstand

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des ZKKV.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Ausser dem/der Präsident:in konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der ZKKV wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindlich unterzeichnen der/die Präsident:in und ein Vorstandsmitglied kollektiv.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung des/der Präsident:in, zusammen.

Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der/die Präsident:in hat Stimmrecht und Stichentscheid.

Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig.

Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst oder durch Delegation die Geschäftsführung. Es stehen ihm Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen übertragen sind.

Folgende Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes:

1. Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes
2. Erlass einer Geschäftsordnung

3. Aufbau eines Sekretariates und die Überwachung dessen Tätigkeit
4. Schaffung und Aufrechterhaltung von verbandsinternen, nationalen und internationalen Kontakten
5. Bestimmung von Delegierten in nationalen und internationalen Verbänden, Behörden, etc.
6. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen und Funktionäre
7. Organisation kantonaler Trainingslager, Kurse und Wettkämpfe
8. Stellen von Anträgen an die Delegiertenversammlung
9. Aussprechen von Sanktionen gegen Clubs, welche sich nicht an Statuten, Reglemente oder Weisungen des ZKKV halten. Der Vorstand kann folgende Disziplinarstrafen aussprechen, welche kumuliert werden dürfen:
 - a. Verweis
 - b. Bussen bis zu CHF 1'000.-
 - c. Enthebung von Funktionen
 - d. Ausschluss aus dem Verein. Dies ist der nachfolgenden Delegiertenversammlung zu begründen.
10. Provisorische Aufnahme von Clubs

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Die Amtsdauer des/der Präsident:in und übrigen der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Der/die Präsident:in wird in geraden Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren.

Vorstandsmitglieder können beliebig oft erneut gewählt werden.

Ein Rücktritt ist unter Angabe der Gründe jederzeit möglich. Die darauf folgende Delegiertenversammlung wählt ein:e Nachfolger:in.

4.4 Rechnungsrevisoren

Mindestens ein:e Rechnungsrevisor:in prüft die Jahresrechnung des ZKKV und gibt z.H. der Delegiertenversammlung seinen/ihren Bericht ab.

Rechnungsrevisor:innen dürfen keinem anderen Organ des ZKKV zugehören ausser der Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, es sind beliebig viele Wiederwahlen möglich.

Wird mehr als ein:e Revisor:in gewählt, so werden die Revisor:innen in abwechselnden Jahren für jeweils zwei Jahre gewählt.

4.5 Rechtspflegeorganisation

Allfällige Anstände zwischen den einzelnen Organen der Mitgliederclubs oder deren Mitglieder über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden auf den zivilrechtlichen Instanzenweg verwiesen.

5 Schlussbestimmungen

Für die Verbindlichkeiten des ZKKV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des ZKKV.

Die Auflösung des ZKKV erfordert die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 16.11.2024 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Markus Zraggen
Präsident ZKKV

Roland Dietziker
Vorstandsmitglied ZKKV